



Verfassungsgerichtshof

**PRESSEMITTEILUNG  
ENTSCHEID 59/2021**

**Ein bei der Rechtsanwaltschaft Eupen zugelassener, disziplinarrechtlich verfolgter  
Rechtsanwalt hat das Recht darauf, dass in deutscher Sprache über ihn gerichtet wird**

Der Gerichtshof erkennt, dass die Vereinbarkeit mit dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung voraussetzt, dass ein Disziplinarverfahren bezüglich eines bei der Rechtsanwaltschaft Eupen zugelassenen Rechtsanwalts vollständig in deutscher Sprache geführt werden kann. Zum andern erfordert es der Gleichheitsgrundsatz nicht, dass sämtliche Mitglieder der Disziplinarinstanz die deutsche Sprache beherrschen, soweit die in deutscher Sprache gemachten Aussagen und die wesentlichen Schriftstücke ins Französische übersetzt werden.

**1. Kontext der Rechtssache**

Ein deutschsprachiger, bei der Rechtsanwaltschaft Eupen zugelassener Rechtsanwalt erscheint vor dem Disziplinarrat der Rechtsanwälte des Appellationshofes Lüttich. Der Rechtsanwalt macht geltend, dass es diskriminierend sei, dass er vor einem Disziplinargericht erscheinen müsse, bei dem nur einige Mitglieder dazu gehalten seien, die deutsche Sprache zu beherrschen, und dessen Verfahrenssprache Französisch sei. Das Gerichtsgesetzbuch sehe nicht vor, dass ein Disziplinarverfahren bezüglich eines bei der Rechtsanwaltschaft Eupen zugelassenen Rechtsanwalts vollständig in deutscher Sprache vor einem Disziplinarrat geführt wird, bei dem sämtliche Mitglieder diese Sprache beherrschen. Die Rechtsanwälte bei einer französisch- oder niederländischsprachigen Rechtsanwaltschaft hingegen hätten das Recht auf ein vollständig in französischer beziehungsweise niederländischer Sprache geführtes Disziplinarverfahren vor einem Disziplinarrat, bei dem sämtliche Mitglieder die jeweilige Sprache beherrschen. Demzufolge stellt der Disziplinarrat dem Gerichtshof eine Vorabentscheidungsfrage zur Vereinbarkeit der in Rede stehenden Bestimmungen des Gerichtsgesetzbuches mit dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung.

**2. Prüfung durch den Gerichtshof**

Der Gerichtshof prüft zunächst den Behandlungsunterschied in Bezug auf die Sprache des Verfahrens vor dem Disziplinarrat des Appellationshofes Lüttich, und zwar das Französische (2.1). Er prüft ihn anschließend in Bezug auf die Zusammensetzung des Disziplinarrats in einem Disziplinarverfahren, das einen bei der Rechtsanwaltschaft Eupen zugelassenen Rechtsanwalt betrifft (2.2).

**2.1. In Bezug auf die Verfahrenssprache (Artikel 457bis des Gerichtsgesetzbuches)**

Der Gerichtshof ruft in Erinnerung, dass der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung nicht ausschließt, dass ein Behandlungsunterschied zwischen

Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Dem Gerichtshof zufolge beruht der Behandlungsunterschied auf einem objektiven Kriterium, nämlich der Eigenschaft eines bei der Rechtsanwaltschaft Eupen zugelassenen Rechtsanwalts. Aus den Vorarbeiten geht hervor, dass **das Ziel des Gesetzgebers die Vereinfachung und Professionalisierung des Disziplinarverfahrens** für Rechtsanwälte war. Dieses Ziel ist legitim.

Der Gerichtshof hält es im Lichte dieses Ziels für sachdienlich, dass die Disziplinarräte nunmehr an den Sitzen der Appellationshöfe eingerichtet sind und dass die Disziplinarverfahren gegen Rechtsanwälte, die bei der Rechtsanwaltschaft Eupen zugelassen sind, vom Disziplinarrat beim Appellationshof Lüttich behandelt werden. **Es ist im Lichte desselben Ziels hingegen nicht sachdienlich, dass den Rechtsanwälten, die bei der Rechtsanwaltschaft Eupen zugelassen sind, das Recht vorenthalten wird, in den Genuss eines Disziplinarverfahrens zu kommen, das vollständig in deutscher Sprache geführt wird,** und dass das Disziplinarverfahren gegen sie in einer Sprache geführt wird, die sie nicht unbedingt beherrschen. Aus den Vorarbeiten ist nicht ersichtlich, aus welchem Grund dieses Ziel nicht auch erreicht würde, wenn das Disziplinarverfahren in Bezug auf Rechtsanwälte, die bei der Rechtsanwaltschaft Eupen zugelassen sind, in deutscher Sprache geführt wird. Die begrenzte Anzahl an Rechtsanwälten, die bei der Rechtsanwaltschaft Eupen zugelassen sind, kann es nicht rechtfertigen, dass ihre Verteidigungsrechte in diskriminierender Weise verletzt werden.

Der Gerichtshof schließt daraus, dass die in Rede stehende Bestimmung in der vom Disziplinarrat vermittelten Auslegung gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung **verstößt**.

## **2.2. In Bezug auf die Zusammensetzung des Disziplinarrats (Artikel 457 § 5 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches)**

Der Gerichtshof weist darauf hin, dass der Gesetzgeber bezüglich der Zusammensetzung des Disziplinarrats die spezifische Situation von Rechtsanwälten, die bei der Rechtsanwaltschaft Eupen zugelassen sind, berücksichtigt hat; über sie wird von einer Kammer, die sich aus mindestens zwei Mitgliedern zusammensetzt, die die deutsche Sprache kennen, gerichtet. Zudem umfasst die Kammer mindestens ein Mitglied der Rechtsanwaltschaft des Rechtsanwalts, gegen den das Verfahren geführt wird.

Dem Gerichtshof zufolge **verletzt der Umstand, dass die Kammer eventuell zwei Mitglieder hat, die die deutsche Sprache nicht kennen, die Verteidigungsrechte des Rechtsanwalts nicht,** insofern gewährleistet ist, dass die ihn betreffende Entscheidung unter Berücksichtigung aller Umstände der Sache getroffen werden kann. **Dies setzt voraus, dass die in deutscher Sprache gemachten Aussagen und zumindest die für das Verfahren wesentlichen Schriftstücke ins Französische übersetzt werden,** damit die Mitglieder des Disziplinarrats, die die deutsche Sprache nicht beherrschen, sie verstehen können.

**Unter diesem Vorbehalt** erkennt der Gerichtshof, dass es **nicht diskriminierend** ist, dass die in Rede stehende Bestimmung nicht vorsieht, dass ein Disziplinarverfahren, das einen bei der Rechtsanwaltschaft Eupen zugelassenen Rechtsanwalt betrifft, vor einer Kammer des Disziplinarrats geführt wird, deren Mitglieder alle die deutsche Sprache beherrschen.

Der Verfassungsgerichtshof ist das Rechtsprechungsorgan, das die Beachtung der Verfassung durch die verschiedenen Gesetzgeber in Belgien gewährleistet. Der Gerichtshof kann Gesetze, Dekrete oder Ordonnanzen wegen Verletzung eines Grundrechts oder einer Regel der Zuständigkeitsverteilung für nichtig erklären, für verfassungswidrig erklären oder einstweilig aufheben.

Diese von der Medienstelle des Gerichtshofes verfasste Pressemitteilung ist für den Gerichtshof nicht verbindlich. Der [Text des Entscheids](#) kann auf der Website des Verfassungsgerichtshofes abgerufen werden.

Pressekontakt: [Sarah Lambrecht](#) | 02/500.12.83 | [Frank Meersschaut](#) | 0475/325.218 | [Tim Souverijns](#) | 02/500.12.21 | [Martin Vrancken](#) | 02/500.12.87 | [Romain Vanderbeck](#) | 02/500.13.28

Folgen Sie dem Gerichtshof auf Twitter [@ConstCourtBE](#)